KREIS COESFELD
DER LANDRAT

Sitzungsvorlage

SV-10-1354

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
70 - Umwelt/70.2.10.52	14.10.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	13.11.2024

Betreff **Überplanung gesetzlich geschützter Ausgleichsanpflanzungen zur Errichtung einer Mehrzweckhalle in Ascheberg**

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile zur Errichtung einer Mehrzweckhalle an der Hofstelle Im Hagen 10 in Ascheberg zu.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1354**

Begründung:

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes Im Hagen 10 in Ascheberg beabsichtigt u. a. die Errichtung einer neuen Mehrzweckhalle im Anschluss an bestehende Gebäude der Hofstelle.
Durch den Bau der Mehrzweckhalle sowie die erforderlichen Verkehrsflächen ist ein Bestand von 10 Obstbäumen sowie ein Teil einer der Eingrünung eines Maststalls dienenden Hecke betroffen. Da diese als Kompensationsmaßnahmen für Bauvorhaben der Vergangenheit angepflanzt wurden, stehen sie gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW unter gesetzlichem Schutz.

Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gem. § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW verboten.

Von diesem Verbot kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Aus betrieblicher Sicht ist die Errichtung der Mehrzweckhalle an der projektierten Stelle erforderlich. Der alternative Standort im nordwestlichen Bereich der Hofstelle stellt sich als nachteilig für die betrieblichen Abläufe dar, insbesondere mit Blick auf den innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr.
Zudem sind von dem geplanten Eingriff jüngere, nur mäßig entwickelte Obstbäume an einem schon vorbelasteten Standort betroffen.

Für die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat der Antragsteller eine Eingriffsermittlung nach dem Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld durchgeführt. Zur Kompensation des Eingriffs ist beabsichtigt, eine ca. 180 m lange Obstbaumreihe in räumlicher Nähe zur Hofstelle anzulegen. Zur Einbindung der Mehrzweckhalle in die umgebende freie Landschaft (auch in Bezug auf das umliegende Landschaftsschutzgebiet 1.2.15 „Hagenkamp/Kötterskamp“ des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern) ist die Halle mit einer 7-reihigen Hecke entlang der nordöstlichen Hallenseite einzugrünen.
Mit diesen Maßnahmen kann ein teilweiser Ausgleich des Eingriffs in die betroffenen Biotoptypen Obstwiese und Hecke erzielt werden.
Die Eingriffbilanz im LBP zeigt, dass zu den o. g. Ausgleichsmaßnahmen vor Ort noch ein Defizit von 9.404 Biotopwertpunkten verbleibt. Als Ausgleichsmaßnahme beabsichtigt der Antragsteller den Erwerb von Ökopunkten bei den wbc. Bei diesem Ökokonto handelt es sich um eine ehemalige Ackerfläche, die südlich von Ottmarsbocholt - somit in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich - liegt, welche in eine Streuobstwiese und Hecke umgewandelt wurde. Somit kann ein gleichartiger Ausgleich für den Eingriff in die Obstwiese und Hecke erzielt werden.

Die Belange von Natur und Landschaft werden demnach vollständig berücksichtigt. Insofern ist es geboten, eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erteilen.

Die Befreiung soll mit folgenden Auflagen erteilt werden:
- Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
- Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
- Zur Kompensation des Eingriffs ist im Bereich der Hofstelle die Anpflanzung einer Obstbaumreihe und die Anpflanzung einer insgesamt 50 m langen 7-reihigen Feldhecke vorzunehmen.

- Die Umsetzung der Obstbaumreihe ist spätestens in der auf den Baubeginn nächstfolgenden Pflanzperiode an der im Lageplan eingezeichneten Stelle durchzuführen.
- Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Gerade während der Trockenmonate sind die Anpflanzungen regelmäßig zu wässern und bei Bedarf freizuschneiden. Nicht angegangene oder ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen.
- Vor Baubeginn ist der Erwerb von 9.404 (in Worten: neuntausendvierhundertvier) Ökopunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren Coesfeld 2006) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld nachzuweisen und von dieser zu prüfen (§ 16 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Ökokontoverordnung)

Anlagen:

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Übersichtskarte und Lageplan
(nur verfügbar im Kreistags-Informations-System)